

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben für alle Aufträge, die die Josef Hohn GmbH für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (Besteller) ausführt. Sie sind Bestandteil der zugrunde liegenden Verträge. Geschäftsbedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

§ 2 Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie z. B. Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht – auch nicht auszugsweise oder in Form von Kopien o. ä. – zugänglich gemacht werden. Wir werden vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen. Der Besteller übernimmt die volle Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen.

§ 3 Umfang der Leistungen und Lieferungen

Für den Umfang der Leistungen und Lieferungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder unser Angebot, sofern es vom Besteller unverändert und unverzüglich angenommen wurde und eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht mehr ausgestellt wurde, allein maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 4 Preis und Zahlung

Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

- a) Die Preisangaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen unterstellen eine kurzfristige Auftragserledigung. Ohne anders lautende Vereinbarung oder bei Aufträgen, deren vertraglich vorausgesetzte Erledigungsdauer länger ist, haben sie nur für einen Zeitraum von 4 Monaten ab Angebotsannahme bzw. Auftragsbestätigung Gültigkeit. Danach behalten wir uns bei eintretenden Kostensteigerungen entsprechende Preisänderung vor. Die Preisangaben sind stets netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, und Versicherungen.
- c) Die Zahlungen sind unverzüglich nach Eingang der Rechnung netto ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Abweichende Zahlungsziele sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich vereinbart. Der Besteller gerät mit seinen Zahlungspflichten nach Fälligkeit mit Eingang unserer ersten Zahlungserinnerung, spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang in Verzug. Sofern ein späteres Zahlungsziel vereinbart ist, tritt Verzug mit Überschreitung des Zahlungstermins ohne weitere Zahlungsaufforderung oder sonstige Erinnerung ein.
- d) Ab Eintritt des Zahlungsverzugs ist die jeweilige Forderung mit 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens mit 10 % zu verzinsen. Für jede weitere Mahnung erheben wir eine Bearbeitungspauschale von € 10,00. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt von dieser Regelung unberührt.
- e) Scheck und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Diskontspesen etc. gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort zahlbar.
- f) Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur wegen bzw. mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen oder Forderungen des Bestellers zulässig.

§ 5 Lieferzeit

- a) Zur Wirksamkeit vereinbarter Liefertermine ist unsere Bestätigung erforderlich. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht unverzüglich nach, oder wird eine vereinbarte Anzahlung verspätet geleistet, verschiebt sich der Liefertermin um den Zeitraum, in dem der Besteller seinen Mitwirkungspflichten oder seiner Pflicht zur Anzahlung verspätet nachgekommen ist. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben usw. sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- b) Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- c) Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, insbesondere bei höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen, verlängern sich Liefertermine und -fristen angemessen soweit diese Umstände nachweislich die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes verzögert haben. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller unverzüglich mitteilen.
- d) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schäden entstehen, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn die Verzögerung wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht.
- e) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet.

§ 6 Gefahrübergang und Entgegennahme

- a) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

- b) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, oder ist vereinbart, dass der Besteller die Ware selbst abholt oder durch einen Spediteur abholen lässt, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
- c) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 8 entgegenzunehmen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung an uns beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder alle unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden.
- b) Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- c) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Besteller trägt die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Eingriffe.
- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir behalten uns vor, gelieferte Gegenstände wieder zu demontieren.
- e) Der Besteller kann die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs veräußern oder verarbeiten. Dies gilt jedoch nur, solange der Besteller mit seiner Leistung an uns nicht in Verzug ist. Die Forderungen, die dem Besteller aus der Weiteräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an und sind berechtigt, Auskunft über die Abnehmer und die Höhe der Forderung zu verlangen. Der Besteller bleibt neben uns zur Einziehung der Forderungen gegen die Abnehmer befugt, solange nicht von uns etwas anderes bestimmt wird. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die nicht uns gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Preises als abgetreten.
- f) Etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermengung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache, oder wird durch Verarbeitung oder Umbildung eine neue Sache hergestellt, so überträgt uns der Besteller bereits hiermit sein Eigentum bzw. Miteigentum an dieser Sache und verpflichtet sich, die Sache für uns mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich in Verwahrung zu halten. Im Falle der Weiterveräußerung findet Absatz e) entsprechende Verwendung. Bei Entstehen von Miteigentum entspricht unser Anteil dem Teil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zum Wert der neuen Sache ergibt.
- g) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.
- h) Soweit die Rechtsordnung eines Staates, in den die Waren geliefert werden sollen, als Voraussetzung für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes – insbesondere auch den Gläubigern des Bestellers gegenüber – besondere Erfordernisse vorsieht, ist es Aufgabe des Bestellers, unverzüglich alles zu tun, damit der Eigentumsvorbehalt gewahrt wird und bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises erhalten bleibt. Der Besteller trägt die damit verbundenen Kosten.
- i) Lässt die Rechtsordnung eines Staates, in den die Waren geliefert werden sollen, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet sie uns aber, uns andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder anderer Eigentumsrechte oder anderer Rechte am Liefergegenstand treffen wollen.

§ 8 Haftung

Der Besteller hat die Leistung sofort nach Eingang auf Mängel zu untersuchen und uns evtl. Mängel oder Fehlmengen unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Zeigt sich erst später ein Mangel, der bei der Untersuchung nach Eingang der Lieferung nicht erkennbar war, so hat der Besteller die Mitteilung unverzüglich nach der Feststellung zu machen. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Mitteilung, entfällt jede Haftung.

Im übrigen haften wir für Mängel der Lieferung oder Fehler bei der Auftragserfüllung, unter Ausschluss weiterer Ansprüche und unbeschadet der Rechte des Bestellers nach §§ 9 - 10 wie folgt:

- a) Mangelhafte Teile, die von uns gefertigt oder bearbeitet worden sind, werden nachgebessert, oder nach unserer Wahl durch neue Teile ersetzt. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Besteller seine Gegenleistung angemessen mindern, oder vom Auftrag zurücktreten, sofern er bei der Aufforderung zur Nachbesserung oder der Mangelanzeige ausdrücklich darauf hinweist, dass er bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung vom Auftrag zurücktreten wird. Das Recht zum Rücktritt ist bei für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Teils unerheblichen Mängeln ausgeschlossen. Der Besteller hat die beanstandeten Teile zurückzusenden, falls wir ihn zur Rücksendung auffordern. Soweit sich die Beanstandungen als berechtigt erweisen, tragen wir die Kosten der Nachbesserung und des Transports. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, worüber wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Nachbesserung in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. In diesem Fall erstatten wir die notwendigen Kosten der Nachbesserung.
- b) Bei Mängeln an Fremderzeugnissen treten wir unsere Gewährleistungsansprüche gegen unsere Lieferanten an den Besteller ab. Unsere Haftung beschränkt sich in diesen Fällen auf die Schäden des Bestellers, die er bei einer unverzüglichen und zielgerichteten Geltendmachung seiner Schäden ab seiner Kenntnis der Mangelhaftigkeit gegenüber unserem Lieferanten nicht durchsetzen konnte.
- c) Für die von uns schriftlich zugesicherten Eigenschaften unserer Waren sind die mit unseren Prüfeinrichtungen erzielten Ergebnisse maßgebend.

- d) Für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, gebrauchstübliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, vertraglich nicht vorgesehene chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, oder andere vom Besteller zu vertretende Fehlbehandlungen verursacht wurden, ist jede Haftung ausgeschlossen.
- e) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung gilt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mangelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- f) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ist jede Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.
- g) Für den Verlust von uns vom Besteller zur Bearbeitung überlassener Teile haften wir unbegrenzt bis zur Höhe des Zeitwerts des überlassenen Teiles. Gleiches gilt für Beschädigungen, die von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig an dem überlassenen Teil bei der Bearbeitung verursacht wurden. In allen anderen Fällen einer Beschädigung überlassener Teile beschränkt sich unsere Haftung auf das 10-fache des für die Bearbeitung dieses Teils vereinbarten Werklohns, höchstens den Zeitwert des zu bearbeitenden Teiles, sofern mit dem Besteller nicht ausdrücklich eine höhere Haftungssumme gegen zusätzliches Entgelt vereinbart wurde. Eine Haftung für dem Besteller bei Verlust oder Beschädigung des Teils entstehende Folgeschäden ist ausgeschlossen, wenn der Besteller bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich auf dieses Risiko hingewiesen hat.
- h) Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Schäden jeder Art aus allen gesetzlichen oder schuldrechtlichen Haftungstatbeständen sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder für sonstige Schäden, die von uns, oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 9 Haftung für Nebenpflichten

Wenn der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge von uns fehlerhaft vor oder nach Vertragsschluss erteilter Vorschläge und Beratungen – insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelung der §§ 8 und 10 entsprechend, sofern unsere Vorschläge und Beratungen nicht auf fehlerhafte oder unvollständige Informationen und Pläne des Bestellers zurückgehen.

§ 10 Rücktrittsrecht des Bestellers

- a) Der Besteller kann in den in diesen Bedingungen geregelten Fällen und, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird, vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat.
- b) Im Fall unseres Leistungsverzugs ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt, und die Nachfrist nicht gewahrt wurde. Nimmt der Besteller die Leistung ohne ausdrücklichen Vorbehalt entgegen, ist das Recht zum Rücktritt ausgeschlossen.

§ 11 Recht des Lieferanten auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des § 5, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies ab Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Augsburg. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

§ 13 Sonstiges

- a) Wir behalten uns das Recht vor, Geschäfte über Kreditversicherung abzusichern und dem Versicherungsgeber die erforderlichen Daten des Kunden zu übermitteln.
- b) Sonstige Vereinbarungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- c) Es gelten die Begriffsbestimmungen der INCOTERMS 1936, einschließlich aller Nachträge.
- d) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des „Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.7.1973“ ist ausgeschlossen.
- e) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Liefervertrages erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 3 i. V. m. §§ 23 ff.)
- f) Die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen beeinflusst nicht die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im übrigen.

**Josef Hohn GmbH
Gersthofen**